

zu Ltg-324/L-20-1991

Betrifft:

Vorlage der Landesregierung betreffend Änderung der NÖ Landarbeiterkammer-Wahlordnung

B e r i c h t
d e s
L a n d w i r t s c h a f t s - A u s s c h u s s e s

Der Landwirtschafts-Ausschuß hat in seiner Sitzung am 27. Juni 1991 über die Vorlage der Landesregierung betreffend Änderung der NÖ Landarbeiterkammerwahlordnung beraten und folgenden Beschluß gefaßt:

Die Vorlage der Landesregierung wird laut beiliegendem Antrag der Abgeordneten Ing.Heindl und Ing.Hofer geändert und in der geänderten Fassung angenommen.

Begründung

Zu Z.1:

Die Z.2 der Regierungsvorlage (Bestimmungen über die Wähler-evidenz bzw. über die Erfassung der Wahlberechtigten) wurde aus systematischen Gründen in das NÖ Landarbeiterkammergesetz (§ 2a) übernommen. Die vorliegende Anordnung ist erforderlich um den Entfall des bisherigen § 16 vornehmen zu können.

Zu Z.2:

Diese Änderung ist gleichfalls durch die Übernahme des § 16 der Regierungsvorlage in das NÖ Landarbeiterkammergesetz erforderlich.

Zu Z.3:

Diese Änderung ist durch den Entfall des Abs.3 des § 28 der Regierungsvorlage notwendig.

Zu Z.4:

Unterstützungsunterschriften sollen für einen Wahlvorschlag nicht erforderlich sein. Aus dem Entfall des Abs.2 ergibt sich die geänderte Absatzbezeichnung.

Zu Z.5 und 6:

Die Änderung in § 45 Abs.1 erscheint notwendig, um allfällige Aufhebungen der Ergebnisse der Wahlen durch den Verfassungsgerichtshof aus dem Grund der gleichzeitigen Anwesenheit der Ersatzmitglieder im Wahllokal zu unterbinden. Der 2. Satz des § 47 Abs.3 ist entbehrlich.

Die Änderung in § 55 Abs.1 erscheint notwendig, um allfällige Aufhebungen der Ergebnisse der Wahlen durch den Verfassungsgerichtshof aus dem Grund der gleichzeitigen Anwesenheit der Ersatzmitglieder im Wahllokal zu unterbinden. Das gleiche gilt für den neuen Abs.6.

Ing.Heindl
Berichterstatter

Kurzreiter
Obmann